

A. Kriterien für die Vergabe von Stiftungsmitteln

1. Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Menschen mit Behinderung und von hierzu dienlichen Projekten und Maßnahmen.

Dies wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen, die zum besseren Verständnis der Öffentlichkeit über die Situation von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung beitragen.

2. Antragsteller

Die Stiftung fördert daher zukunftsweisende Projekte und Maßnahmen der Mitgliedsorganisationen der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V., deren Einrichtungen, Dienste, Gruppierungen, usw. und anderer Projekt- oder Maßnahmeträger.

3. Unterstützungsfähige Maßnahmen und Projekte

3.1 Die Maßnahmen und Projekte sollen

- a. die Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und von Familien mit behinderten Angehörigen stärken und/oder
- b. die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung stärken und/oder
- c. auf kreative Weise die Öffentlichkeit informieren und/oder
- d. die Bildung von Menschen mit Behinderung unterstützen und/oder
- e. die künstlerische oder bürgerschaftliche Betätigung von Menschen mit Behinderung fördern.

3.2 Bei der geförderten Maßnahme bzw. dem geförderten Projekt handelt es sich vorzugsweise um einen innovativen, neuen Ansatz, der Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Lebenshilfe-Arbeit erbringen kann und Vorbild- bzw. Pilotcharakter hinsichtlich Teilhabe und Inklusion hat.

3.3 Es handelt sich um ein inhaltlich und zeitlich abgegrenztes Projekt bzw. Maßnahme.

3.4 Der Förderbetrag und Anteil durch die Stiftung sollte signifikant, also wesentlich für die Realisierung oder überhaupt für die Ermöglichung des Projekts oder der Maßnahme sein.

- 3.5 Gefördert werden lediglich durch das Projekt bzw. die Maßnahme zusätzlich entstehende Kosten, die nicht durch ansonsten bestehende Ansprüche gegenüber den öffentlichen Leistungsträgern finanziert werden.
4. Der Stiftung wird gestattet, in Publikationen und den Medien die von ihr geförderten Projekte und Maßnahmen vorzustellen bzw. über diese zu berichten.

B. Antrags- und Förderverfahren

1. Ein Antrag ist beim Stiftungsvorstand schriftlich einzureichen.
2. Dem (formlosen) schriftlichen Antrag ist beizufügen:
 - a. eine Projekt-/Maßnahmebeschreibung,
 - b. auf Verlangen der Stiftung weitere Unterlagen (Broschüren, Stellungnahmen, Gemeinnützigkeitsbescheinigung...),
 - c. ein Kosten- und Finanzierungsplan.
3. Die Beantragung ist jederzeit möglich.
4. Ein Beginn des Projekts bzw. der Maßnahme erst nach Antragseingang und Förderzusage möglich. Ein vorzeitiger Maßnahme-/ Projektbeginn auf eigenes Risiko des Antragstellers ist möglich.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Stiftungsmitteln besteht nicht.
6. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis gegenüber der Stiftung zu führen.

Einzureichen sind hierfür

- a. ein schriftlicher Sachbericht,
- b. soweit vorhanden eine Dokumentation (Presseberichte),
- c. eine Kosten- und Finanzierungsaufstellung.

Stand: 14.05.2009